

>> Jugendvertretung in der Pfarrei

Handreichung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen



Jugendvertretung in der Pfarrei

Handreichung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen

Impressum

Herausgeber Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Speyer
Webergasse 11
67346 Speyer
info@bdkj-speyer.de
www.bdkj-speyer.de
pgwahl.bdkj-speyer.de

Inhalt

Interessen vertreten!	2
1. Die Jugendversammlung in der Pfarrei	2
1.1 Bedeutung der Jugendversammlung	2
1.2 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Sachausschuss Jugend	2
2. Grundlagen	3
2.1 Satzung der Jugendversammlung	3
1. Aufgaben der Jugendversammlung	3
2. Mitglieder der Jugendversammlung	3
3. Einladung und Turnus	4
4. Beschlussfähigkeit und Wahl der Jugendvertreter_innen	5
5. Protokoll	5
6. Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung	5
2.2 Wahlordnung der Jugendversammlung	7
1. Leitung	7
2. Kandidaten_innen_Liste	7
3. Kennenlernen der Kandidaten_innen	7
4. Wahlvorgang	7
5. Wahlergebnis	7

1 **Interessen vertreten!**

2 Die Diözese Speyer, hat in einem mehrjährigen Prozess neue Leitlinien für die Gemeindepas-
3 toral erarbeitet. In diesen Leitlinien werden neben einer theologischen Grundlegung „leitende
4 Perspektiven“ und „Standards für die Seelsorge“ als Kriterien für die Planung eines neuen
5 pastoralen Konzepts genannt und strukturelle Veränderungen festgeschrieben. Neue Pfar-
6 reistruktur, neue Perspektiven, neue Standards: Das Konzept Gemeindepastoral 2015 stellt
7 die Weichen für die Zukunft der katholischen Kirche im Bistum Speyer.

8 Kinder und Jugendliche sind Experten in eigener Sache: Sie können ihre Interessen am besten
9 selbst vertreten. Deshalb ist die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachse-
10 nen entscheidend für die Zukunft der Gemeinden und Pfarreien, der Diözese und
11 der Kirche. Zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendliche können im Bistum
12 Speyer junge Menschen als Jugendvertreter_in oder als gewähltes Mitglied im Pfarreirat mit-
13 arbeiten.

14 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Speyer möchte mit dieser Arbeitshilfe
15 dazu beitragen, den Weg für viele junge Gesichter in den Räten des Bistums Speyer zu eröff-
16 nen. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre und vor allem gutes Gelingen für die Jugendver-
17 sammlung!

18 Ihr und Euer BDKJ-Diözesanvorstand!

19

20 **1. Die Jugendversammlung in der Pfarrei**

21 1.1 Bedeutung der Jugendversammlung

22 Mitsprache und Beteiligung sind elementare Bestandteile des demokratischen Grundprinzips,
23 an dem bereits Kinder und Jugendliche teilhaben sollen. Die Jugendversammlung soll den
24 verschiedenen Jugendgruppen einer Pfarrei die Möglichkeit eröffnen, die zwei Jugendvertre-
25 ter_innen für den Pfarreirat gemeinsam zu delegieren. Durch die Wahl in der Jugendversamm-
26 lung erhalten die beiden Jugendvertreter_innen das Mandat, die Interessen der Jugendgrup-
27 pen im Pfarreirat zu vertreten. Darüber hinaus dient die Jugendversammlung der Vernetzung
28 unter den Jugendgruppen, dem Feedback für die Jugendvertreter_innen und der Koordination
29 gemeinsamer Aktionen.

30

31 1.2 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Sachausschuss Jugend

32 Neben der Jugendversammlung kann es in einer Pfarrei auch einen Sachausschuss Jugend ge-
33 ben. Dieser Ausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. In der Pfarrgremiensatzung wird
34 die Einrichtung eines Jugendausschusses empfohlen (§11,2). Mitglieder des Sachausschuss Ju-
35 gend sind Vertreter_innen aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministranten_innen-Gruppen
36 und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei, sowie ein Mitglied des Pastoralteams.
37 Die beiden Jugendvertreter_innen, die durch die Jugendversammlung gewählt wurden, sollten
38 ebenfalls Mitglied dieses Ausschusses sein. Der Sachausschuss Jugend arbeitet entsprechend
39 der Vorgaben der Pfarrgremiensatzung. Der Sachausschuss und die Jugendversammlung haben
40 jeweils die Aufgabe, die Jugendarbeit der Pfarrei zu koordinieren und Vernetzungs- und Aus-
41 tauschmöglichkeiten zu schaffen. Daher ist es sinnvoll, beide Gremien miteinander in Verbin-
42 dung zu bringen. Falls ein Sachausschuss Jugend durch den Pfarreirat gegründet wird, bietet
43 es sich an, die jährlich stattfindende Jugendversammlung im Rahmen einer Sitzung des Sach-
44 ausschusses stattfinden zu lassen.

45

1 2. Grundlagen

2 2.1 Satzung der Jugendversammlung

3 Damit die Jugendversammlung allen Jugendgruppierungen die gleiche Möglichkeit der Teil-
4 habe und Mitbestimmung eröffnet, ist es wichtig bestimmte formale Vorgaben und Rahmen-
5 bedingungen zu berücksichtigen:

- 6 > Form und Zeitpunkt der Einladung
- 7 > Transparenz, Verständlichkeit
- 8 > Lebendigkeit, Methodenvielfalt
- 9 > Umgangsformen, Respekt, Kommunikation
- 10 > Atmosphäre, Raumgestaltung
- 11 > zeitliche Gestaltung und Begrenzung

12 Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Versammlung so zu gestalten, dass durch das methodische
13 Vorgehen und ein entsprechendes Rahmenprogramm (bspw. anschließendes gemeinsames Es-
14 sen) die Lebendigkeit einer Jugendversammlung gewahrt bleibt.

15 Die Verantwortung für die Jugendversammlung liegt bei den beiden Jugendvertretern_innen
16 und der hauptamtlichen Ansprechperson. Bei der ersten Jugendversammlung sind noch keine
17 Jugendvertreter_innen gewählt. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei der hauptamtli-
18 chen Ansprechperson. Die Jugendvertreter_innen und die hauptamtliche Ansprechperson be-
19 reiten die Versammlung vor und sorgen für ihre Durchführung. Die Moderation der Versamm-
20 lung kann durch eine andere Person wahrgenommen werden. Hierbei ist darauf zu achten,
21 dass die Moderation möglichst nicht durch ein (stimmberechtigtes oder beratendes)
22 Mitglied der Jugendversammlung wahrgenommen wird.

23

24 1. Aufgaben der Jugendversammlung

25

26 *Welche Aufgaben hat die Jugendversammlung?*

27 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- 28 > Information und Austausch
- 29 > Wahl der Jugendvertreter_innen
- 30 > Absprachen zur Jugendarbeit
- 31 > (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten, sowie die Koordination gemeinsamer
32 Projekte)
- 33 > Sammeln von Wünsche, Ideen, Anregungen
- 34 > Anträge der Jugendversammlung an den Pfarreirat
- 35 > Zukunftswerkstatt/ gemeinsame Planungen (s. Arbeitshilfe S. 15)

36

37 2. Mitglieder der Jugendversammlung

38

39 *Wer wird eingeladen?*

40 Zur Jugendversammlung werden alle Jugendgruppen der Pfarrei eingeladen. Dazu zählen die
41 katholischen Kinder- und Jugendverbände, die Ministranten_innen-Gruppen und weitere ka-
42 tholischen Jugendgruppierungen. Falls die Jugendgruppe in mehr als zwei Gemeinden einer
43 Pfarrei aktiv ist, ist pro Gemeinde jeweils ein_e Vertreter_innen stimmberechtigt.

44 Falls eine Jugendgruppe in einer oder in zwei Gemeinde/-n aktiv ist, kann sie zwei stimme-
45 berechtigte Delegierte benennen. Ist eine Jugendgruppe in drei Gemeinden aktiv, kann sie drei
46 Delegierte benennen, ist sie in vier Gemeinden aktiv, vier Delegierte, usw.

47 Die Benennung der Delegierten erfolgt durch die Gruppe selbst.

Definition Jugendgruppe:

Jeder Jugendverband, jede Ministranten_innen-Gruppe und jede Jugendgruppe kann unterschiedlich organisiert sein. Während beispielsweise jede Gemeinde einer Pfarrei eine eigenständige Ministranten_innen-Gruppe haben kann, ist es denkbar, dass auf dem gleichen Gebiet eine gemeinsame Jugendverbandsgruppe besteht.

Um eine proportionale Vertretung der einzelnen Jugendgruppierungen zu gewährleisten, ist die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Jugendgruppe abhängig von ihrer Aktivität in den Gemeinden einer Pfarrei.

Darüber hinaus sind die Ansprechperson der Pastoralteams, die oder der Vorsitzende des Pfarreirates und die oder der zuständige Jugendreferent_in der Katholischen Jugendzentrale beratende Mitglieder der Versammlung.

Wer ist stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Versammlung?

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:

- > die Vertreter_innen der jeweiligen Leitungen der Jugendverbände
- > die Vertreter_innen der Ministranten_innen-Gruppen
- > die Vertreter_innen der anderen Jugendgruppierungen
- > die Jugendvertreter_innen im Pfarreirat (falls nicht durch eine Gruppe delegiert)

Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind

- > weitere Vertreter_innen der Jugendverbände,
- > Ministranten_innen-Gruppen oder Jugendgruppierungen,
- > die/ der Ansprechpartner_in des Pastoralteams,
- > die/ der Vorsitzende des Pfarreirates oder eine durch den Pfarreirat benannte Ansprechperson,
- > die/ der Referent_in der zuständigen Katholischen Jugendzentrale.

3. Einladung und Turnus

Wer lädt ein?

Die Jugendvertreter_innen laden in Absprache mit dem/ der Ansprechpartner_in des Pastoralteams (falls nicht vorhanden, dem Pfarrer) zur Jugendversammlung ein. Die Einladung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung (schriftlich, also per Brief oder E-Mail) an die Verantwortlichen der entsprechenden Jugendgruppen verschickt. Darüber hinaus wird im Pfarrbrief auf die Versammlung unter Bekanntgabe der eingeladenen Gruppen hingewiesen.

Wann findet die Jugendversammlung statt?

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In den Jahren, in denen ein neuer Pfarreirat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zur Einladungsfrist zu beachten:

- > die Wahl der beiden Jugendvertreter_innen muss laut Pfarrgremien-Satzung spätestens zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates erfolgen,
- > die Jugendgruppen müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung eingeladen werden.

Die Einladung zur Jugendversammlung muss also spätestens sechs Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates erfolgen.

1 **4. Beschlussfähigkeit und Wahl der Jugendvertreter_innen**

3 *Wie ist die Beschlussfähigkeit geregelt?*

4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle katholischen Kinder- und Jugendverbände, alle
5 Ministranten_innen-Gruppen und alle katholischen Jugendgruppierungen fristgemäß, d. h.
6 mindestens vier Wochen vor der Versammlung die Jugendvertreter_innen in Absprache mit
7 dem/der Ansprechpartner_in des Pastoralteams eingeladen wurde.

8 Es sollte darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der in der Pfarrei aktiven Ju-
9 gendgruppe anwesend ist.

11 *Wer ist wahlberechtigt?*

12 Aktives Wahlrecht: Wer darf wählen?

13 Jeder Delegierte ist wahlberechtigt. Es gibt keine Altersbeschränkung.

15 Passives Wahlrecht: Wer kann als Jugendvertreter_in kandidieren?

16 Als Jugendvertreter_in im Pfarreirat können Jugendliche kandidieren, die 16 Jahre alt sind.

18 Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- 19 > Das Vorschlagsrecht für Kandidaten_innen obliegt allein den Jugendgruppen.
- 20 > Die Kandidaten_innen selbst müssen keine Mitglieder einer Jugendgruppe sein.
- 21 > Es ist möglich, die eigene Kandidatur schriftlich bekanntzugeben.

23 *Regelungen zur Wahl*

24 Die Wahl der Jugendvertreter_innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Jede_r Wahl-
25 berechtigte hat zwei Stimmen, die nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden
26 können. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen (50% +1) erreicht. Stimmenthal-
27 tungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen. Falls im ersten Wahl-
28 gang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet, wird ein zweiter Wahlgang
29 durchgeführt. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen (einfache
30 Mehrheit) erhält. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

32 **5. Protokoll**

34 *Wie werden Ergebnisse und Vereinbarungen festgehalten?*

35 Über die Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der den Jugendvertre-
36 ter_innen und der Ansprechperson des Pastoralteams und unterschrieben wird. Es enthält die
37 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, und gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstim-
38 mungsergebnis. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von
39 acht Wochen zugeschickt.

41 **6. Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung**

43 *Wie sieht die Aufgabenbeschreibung der Jugendvertreter_innen aus?*

44 Die Vertretung der verschiedenen Jugendgruppen im Pfarreirat sollte möglichst paritätisch
45 besetzt werden.

46 Die Aufgaben der Jugendvertreter_innen im Pfarreirat sind

- 47 > die Vertretung der Interessen der verschiedenen in der Pfarrei aktiven Jugendgruppen
48 im Pfarreirat,

- 1 > die Mitarbeit im Jugendausschuss des Pfarreirates (falls vorhanden),
- 2 > die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrei.

3

4 *Wie lange ist die Amtszeit der Jugendvertreter_innen?*

5 Die Amtszeit der Jugendvertreter_innen ist unabhängig von der Legislaturperiode des Pfarreirates und beträgt zwei Jahre. Die Jugendvertreter_innen können vor der Jugendversammlung
6 ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.
7

1 2.2 Wahlordnung der Jugendversammlung

2 Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl der beiden Jugendvertreter_innen
3 im Pfarreirat.

4

5 **1. Leitung**

6 Für die Wahlen während der Jugendversammlung wird eine Wahl-Leitung bestimmt. Die Wahl-
7 Leitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl
8 bekannt. Die Wahl-Leitung sollte mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt
9 kandidieren wollen.

10 Die Benennung der Wahlleitung erfolgt durch Zuruf und Abstimmung durch Handzeichen.

11 Ist die Wahl-Leitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Ver-
12 sammlung.

13

14 **2. Kandidaten_innen_Liste**

15 Die Wahl-Leitung öffnet die Kandidaten_innen-Liste und nimmt Kandidaten_innen-Vorschläge
16 entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der in der Pfarrei aktiven Jugendgruppen.
17 Die Kandidaten_innen selbst müssen keine Mitglieder einer Jugendgruppe sein.

18 Für das Amt der/ des Jugendvertreters_in im Pfarreirat können Jugendliche kandidieren, die
19 16 Jahre alt sind.

20

21 **3. Kennenlernen der Kandidaten_innen**

22 Nachdem die Wahl-Leitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidaten_innen nach-
23 einander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

24 Die Kandidaten_innen können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung
25 befragt werden.

26 Falls es einer Kandidatin oder einem Kandidaten nicht möglich ist, an der Versammlung teil-
27 zunehmen, kann die eigene Kandidatur schriftlich bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist
28 es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen (per Brief/ Foto/
29 ...)

30 **4. Wahlvorgang**

31 Die Wahl der Jugendvertreter_innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Jede_r Wahl-
32 berechtigte hat zwei Stimmen, die nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden
33 können.

34 Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

35 Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

36

37 **5. Wahlergebnis**

38 Die Wahl-Leitung zählt gemeinsam die Stimmen aus und verkündet anschließend das Ergebnis.
39 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen (mehr als 50% der gültig abgegebenen
40 Stimmen) erreicht.

41 Kandidaten_innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden nach der Verkün-
42 dung des Wahlergebnisses gefragt, ob sie die Wahl annehmen möchten.

43 Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet, wird
44 ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

45 Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit)
46 erhält.